

ZENTRALAUSSCHUSS
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Der Obmann

A-1015

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
Wien

Zahl.: 372/1/88

Wien, 11. Mai 1988

Betrifft: Entwurf EStG 1988
Stellungnahme

Beilagen: Stellungnahme 22-fach

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	10 GE 0 88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt	17. Mai 1988 grob

Prinzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Zentralausschuß erlaubt sich, 22 Abzüge der Stellungnahme zum Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Zentralausschuß:

Der Vorsitzende-Stellvertreter:



F. Gerhard Bock

ZENTRALAUSSCHUSS
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

A-1015

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
Wien

Entwurf EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988

Stellungnahme

Sosehr die Absenkung der Steuersätze aus Gründen der Schaffung eines leistungsorientierten Steuersystems begrüßt werden muß, kann aus der Sicht einer verantwortungsbewußten Arbeitnehmervertretung die zur Finanzierung der aus der Senkung der Steuersätze zu erwartenden Mindereinnahmen durch Besteuerung bisher aus berechtigten Gründen steuerfreien Teile des Bezuges nicht zugestimmt werden. Im einzelnen handelt es sich um die Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenzuschüsse, Fehlgeldentschädigungen, Jubiläumsgelder und Reisekosten.

1. Aufwandsentschädigungen:

Die Aufwandsentschädigung ist der Ersatz eines dem Bezieher einer solchen Zulage im Auftrag des Dienstgebers entstandenen Aufwandes. Die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen basieren ausnahmslos auf begründeten Anträgen der betroffenen Gruppen und werden vor Genehmigung von den jeweiligen Ressortverantwortlichen im Hinblick auf ihre Berechtigung nach Inhalt und Höhe eingehendst geprüft. Sie können daher ihrem Wesen nach niemals steuerpflichtiger Bezug sein, da die als Aufwandsentschädigung bezahlten Beträge den Beziehern zur Deckung von Aufwendungen dienen, die in voller Höhe Werbungskosten zur Sicherung des Einkommens sind. Diese Werbungskosten im Einzelfall nun den Finanzämtern nachzuweisen, wäre in Hinblick der dadurch entstehenden unnötigen Belastungen der Finanzämter für diese, wie

für die Betroffenen eine unnötige Schikane, da die Rechtmäßigkeit der Entschädigung in jedem Fall von den Organen der Dienstbehörde überprüft und bestätigt wurde.

2. Fehlgeldentschädigungen:

Fehlgeldentschädigungen erhalten Organe der Verwaltung, die regelmäßig Bargeldgeschäfte abwickeln. Für den Fall auftretender Fehlgelder sind diese Organe verpflichtet, dem Dienstgeber Schadensersätze zu leisten. Ein Teil dieser Schadensersätze kann vom Dienstgeber in Form von pauschalierten Fehlgeldentschädigungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen refundiert werden. In der Regel decken diese pauschalierten Fehlgeldentschädigungen, die aus einer langjährigen Beobachtung der Fehlgeldentwicklung in Durchschnittssätzen festgelegt wurden, selten die tatsächlich auftretenden Fehlgelder. Als Ersatz entstandener Kosten können daher die pauschalierten Fehlgeldentschädigungen niemals Bestandteil des steuerpflichtigen Bezuges sein.

3. Fahrtkostenzuschüsse:

Fahrtkostenzuschüsse gelten als Ersatz der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Dienstgeber. Sie sind steuerrechtlich Werbungskosten, die zur Sicherung der Einkünfte dienen. Im EStG 1988 ist ein Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von S 4.000,-- vorgesehen, der als Pauschalierung der absetzbaren Kosten, die durch die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort entstehen, angesehen werden kann. Darüber hinaus sollen nach dem Wortlaut des EStG 1988 keine Werbungskosten anerkannt werden. Diese den Verkehrsabsetzbetrag übersteigenden Fahrtkostenzuschüsse wären dann steuerpflichtiger Teil des Bezuges. Der Zentralausschuß verlangt daher, daß die den Verkehrsabsetzbetrag übersteigenden Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

4. Jubiläumsgelder:

Neben der Besteuerung der vorerwähnten Entschädigungen sollen nach dem Wortlaut des EStG 1988 auch Jubiläumsgelder wie ein normaler Bezug versteuert werden. Jubiläumsgelder im öffentlichen Dienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind dem Wesen nach Zahlungen des Dienstgebers für über längere Zeiträume erbrachte treue Dienstleistungen und haben daher den Charakter von Abfertigungen im privatrechtlichen Bereich. Nachdem die im privatrechtlichen Bereich bezahlten Abfertigungen auch im neuen Einkommensteuerrecht steuerfrei geblieben sind, empfindet der Zentralausschuß die Besteuerung der Jubiläumsgelder mit dem vollen Steuersatz als eine ungerechtfertigte Härte, die nicht widerspruchslös hingenommen werden kann.

5. Vergütungen für Dienstreisen:

Nach dem Entwurf des EStG 1988 werden in Hinkunft Reisevergütungen für Inlandsreisen, bei denen keine Nächtigung anfällt, mit S 240,-- pro Tag und solche mit Nächtigungen in Höhe von S 300,-- pro Tag nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gezählt. Die laut RGV bezahlten Reisevergütungen übersteigen zumindestens ab der Gebührenstufe 3 die laut EStG vorsehenen Beträge. Das bedeutet in der Praxis, daß die übersteigenden Beträge zum steuerpflichtigen Einkommen des betroffenen Dienstnehmers gehören. Die Reisevergütungen laut RGV werden in periodischen Zeitabständen mit den Vertretern der Bundesregierung angepaßt und entsprechen den Aufwendungen, die ein öffentlich Bediensteter bei Vornahme einer Dienstreise zu tragen hat, wobei die entsprechende Haushaltsersparnis in den Ansätzen der RGV bereits berücksichtigt ist.

- 4 -

Da die öffentliche Verwaltung wie auch die Bundesregierung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit der von ihr gesetzten Maßnahmen zu handeln hat, kann nicht angenommen werden, daß die abverhandelten Reisekostenersätze mehr als ein Ersatz der auflaufenden Kosten sind. Es ist daher völlig unverständlich, daß daher Teile dieser Reisekostenvergütungen nunmehr zum steuerpflichtigen Teil des Bezuges gehören sollen. Der Zentralausschuß fordert daher die Wiedereinführung der bisherigen Regelung, daß Reisekostenvergütungen bis zur Höhe der Ansätze der dem Bundesbediensteten bezahlten Beträge als steuerfreie Einkünfte zu gelten haben.

6. Besteuerung der Überstunden:

Nach dem Wortlaut des EStG 1988 sollen in Hinkunft nur mehr die Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Höchstmaß von 50 % des Grundlohnes steuerfrei sein. Da Überstunden vom Dienstgeber angeordnet werden, und in der Regel eine besondere Belastung der Überstunden Leistenden bedeuten, ist eine Versteuerung der vom Dienstgeber zu bezahlenden Zuschläge vor allem, wenn diese Überstunden fünf Stunden pro Monat übersteigen, eine nicht zu rechtfertigende Bestrafung der Betroffenen und ist daher abzulehnen.

7. Versteuerung der Zinsen bei Gehaltsvorschüssen:

Gehaltsvorschüsse wurden nach bisherigem Recht als Lohnvorauszahlungen betrachtet. Aufgrund dieser Überlegung hat der Fiskus von einer Besteuerung nicht zu zahlender Zinsen Abstand genommen. Nach der neuen zu erwartenden Rechtslage soll diese Zinsen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis gelten, und der Besteuerung zu normalen Steuersätzen unterworfen werden. Im Hinblick darauf, daß der Dienstnehmer mit der Gewährung von zinsenfreien Bezugsvorschüssen eine soziale Maßnahme in seiner Fürsorgepflicht für seine Arbeitnehmer setzen wollte, erscheint es dem

- 5 -

Zentralausschuß geradezu grotesk, daß die soziale Hilfestellung des Dienstgebers durch Besteuerung der nicht zu zahlenden Zinsen zu einem großen Teil wieder aufgehoben wird. Der Zentralausschuß fordert daher, daß auch in Zukunft diese nicht zu zahlenden Zinsen steuerfrei belassen werden.